

UWG LK Vechta · Dammer Straße 38 · 49439 Steinfeld

Landrat Tobias Gerdesmeyer
Ravensberger Straße 20

49377 Vechta

Heinrich Luhr

Dammer Straße 38
49439 Steinfeld

Telefon: +49 5492 2897
Mobil: +49 15127003724
E-Mail: heinrich.luhr@t-online.de

Datum: 30. September 2026

Anfrage an den Landrat gemäß § 56 NKomVG zur Beantwortung in der Kreistags-sitzung am 8.10.2026

Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot

Anfrage:

Am 18. Dezember 2025 veröffentlichte der Bürgermeister auf der Internetseite der Gemeinde Steinfeld eine Stellungnahme zur vorangegangenen Ratssitzung mit der Überschrift „Rechthaberei und Skandalisierung anstatt konstruktiver Arbeit“.

Nach sorgfältiger Prüfung sehe ich mehrere Punkte, die aus meiner Sicht mit dem Amt des Bürgermeisters und dem daraus folgenden Neutralitätsgebot nicht vereinbar sind.

Das Grundgesetz verpflichtet staatliche Amtsträger bei der Wahrnehmung ihres Amtes zu politischer Zurückhaltung, Sachlichkeit und Ausgewogenheit. Dieses Neutralitätsgebot ist zwar nicht ausdrücklich normiert, wird aber vom Bundesverfassungsgericht aus dem Demokratieprinzip (Art. 20 GG), dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie – im parteipolitischen Kontext – aus der Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 Abs. 1 GG) hergeleitet. Der Bürgermeister einer Kommune ist eine Behörde. Er ist somit Teil der Exekutive und hat als Organ des Staates gemäß Art. 21 Abs. 1 GG das Neutralitätsgebot zu beachten.

Das Bundesverwaltungsgericht (Vgl. BVerwG, Urt. v. 13.09.2017 – 10 C 6/16, Rn. 29.) konkretisiert diese Pflichten insbesondere über das Sachlichkeitsgebot, das für jedes staatliche Handeln gilt:

*„Ein Amtswalter, der am politischen Diskurs teilnimmt, hat seine Äußerungen an dem Gebot eines rationalen und sachlichen Diskurses auszurichten. (...) Staatliche Amtsträger dürfen ferner in der öffentlichen Diskussion Vertreter anderer Meinungen weder ausgrenzen noch gezielt diskreditieren.“*¹

Diese Maßstäbe gelten in besonderem Maße, wenn – wie hier – behördliche Ressourcen genutzt werden, insbesondere:

- die offizielle Internetseite der Gemeinde,
- amtliche Social-Media-Kanäle,
- das Gemeindewappen und die institutionelle Außendarstellung.

An diesen Maßstäben gemessen überschreitet die Stellungnahme in mehrfacher Hinsicht die Grenzen zulässiger Amtskommunikation.

Bereits die Überschrift der Stellungnahme „Rechthaberei und Skandalisierung anstatt konstruktiver Arbeit“ stellt eine wertende, polemische Einordnung dar und verlässt den Bereich neutraler Information. Sie zielt erkennbar darauf ab, politische Akteure – konkret meine Ratsfraktion bzw. mich – negativ zu bewerten. Im weiteren Text finden sich zahlreiche wertende Passagen, unter anderem:

- die Behauptung, dem Fraktionsvorsitzenden der UWG sei es „wichtiger, Recht zu haben als unsere Gemeinde voranzubringen“,
- der Vorwurf, eine „Abstimmungsniederlage“ werde „in einen politischen Sieg verwandelt“,
- die Bezeichnung der Berichterstattung als „Skandälchen“ sowie der Vorwurf der „Skandalisierung“

Diese Passagen stellen keine sachliche Darstellung des Ablaufs der Ratssitzung dar, sondern greifen unmittelbar in den politischen Meinungskampf ein. Sie sind geeignet, einzelne politische Akteure herabzusetzen und den öffentlichen Diskurs zu lenken.

Besonders kritisch ist der letzte Abschnitt der Stellungnahme, in dem ausgeführt wird, die Parteien könnten künftig Schwierigkeiten haben, Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahl 2026 zu finden, und die Bürgerinnen und Bürger müssten mit „weniger engagierten, weniger erfahrenen und weniger qualifizierten Ratsleuten“ rechnen.

Diese Passage überschreitet aus meiner Sicht eindeutig die Grenze zulässiger Amtskommunikation. Sie enthält eine prognostische Bewertung des politischen Engagements und entfaltet zugleich eine abschreckende Wirkung auf politische Beteiligung.

Gerade mit Blick auf eine bevorstehende Wahl ist besondere Zurückhaltung geboten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es staatlichen Amtsträgern untersagt, über amtliche Kommunikationskanäle Einfluss auf den politischen Wettbewerb oder das Wahlverhalten zu nehmen.

Abschließend möchte ich betonen, dass wir von der UWG und den hinzugezogenen Fachleuten der Überzeugung sind, dass diese Form der Kommunikation eines Bürgermeisters in der Öffentlichkeit weder rechtlich zulässig ist noch von uns als Ratsmitglieder der Gemeinde Steinfeld geduldet werden kann.

Gerade der Bürgermeister trägt eine besondere Verantwortung für Ausgleich, Mäßigung und eine konstruktive politische Kultur. Öffentliche Schuldzuweisungen und wertende Darstellungen über amtliche Kanäle schaden aus unserer Sicht der kommunalen Selbstverwaltung und letztlich dem demokratischen Miteinander in unserer Gemeinde und darüber hinaus.

Hierzu wäre eine frühzeitige öffentliche Richtigstellung, die sich auf eine neutrale Darstellung des tatsächlichen Ablaufs der Ratssitzung beschränkt und eine Entschuldigung erforderlich gewesen. Notfalls mit frühzeitiger Einwirkung des Landrats

Fragen:

1. Eine Rüge ist die formelle Beanstandung eines Fehlers in Leistung, Verhalten oder Verfahren. Eine Rüge ist erforderlich, sobald ein tatsächlicher oder rechtlicher Fehler erkannt wird. Dieser Zustand ist in den vorliegenden Fall gegeben.
Weshalb wurde keine Rüge erteilt?
2. Wie begründet der Landrat seine Einschätzung, dass die geänderte Pressemitteilung nunmehr den rechtlichen Anforderungen an amtliche Öffentlichkeitsarbeit genügt, obwohl sie weiterhin wertende Aussagen enthält? So wird z.B. meine Ablehnung des Vorschlags des Ratsvorsitzenden etwa als „schroff“ bezeichnet. Damit beschränkt sich die Mitteilung nicht auf die Darstellung des Sitzungsverlaufs, sondern versieht mein Verhalten mit einer negativen Wertung, die geeignet ist, mein öffentliches Ansehen zu beeinträchtigen.
3. Die Nachbesserung der Stellungnahme reicht nicht aus, da sie weiterhin polemische Äußerungen enthält. Zudem werden mehrere Punkte im Konjunktiv dargestellt, obwohl sich die Sachlage zum Zeitpunkt der Änderung anders darstellte. Eine aktuelle öffentliche Bekanntmachung und eine Entschuldigung fehlen ebenfalls. Die geänderte Seite ist in den Berichten der Gemeinde zudem nur schwer auffindbar, da sie weit hinten in der Liste steht.

Was darf sich ein CDU-Bürgermeister im Landkreis Vechta erlauben, bevor der ebenfalls der CDU angehörende Landrat einschreitet?

4. Die Vorschriften zur EU-weiten Ausschreibung der Kläranlage sowie die gesetzlichen Vorgaben für Grundstücksverkäufe und -ankäufe wurden nicht beachtet.
Gelten für einen CDU-Bürgermeister im Landkreis Vechta keine rechtlichen Grenzen?
5. Die erst nach der Kommunalwahl veröffentlichte Beanstandung führte zu einer unzulässigen Beeinflussung der Wahl.
Warum wurde der Sachstand nicht rechtzeitig vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht?
6. Kann mir der für diesen Fall vorliegende Schriftverkehr (Brief, eMail) zwischen den beteiligten: Einreicher, Gemeinde Steinfeld, Landkreis Vechta in Kopie als eMail zugestellt werden? Ansonsten beantrage ich kurzfristig eine Akteneinsicht.



Kreistagsabgeordneter der
UWG Landkreis Vechta

Anlage: Gehrold: Rechthaberei und Skandalisierung anstatt konstruktiver Arbeit
 Gehrold: Leider Streit um Haushaltsbeschluss